

den Fällen, in denen die besondere technisch-schöpferische Leistung thematisch nicht geplant war, nicht ausschließlich, sondern nur *zusätzlich* angewendet werden kann, weil die Bestimmungen des Neuererrechts heranzuziehen sind.

12. Mit der Einführung der Jahresendprämie für Produktionsbetriebe wird das Verhältnis von Neuererleistung und prämienswürdiger Leistung weiter vervollkommen. Die Jahresendprämie als Hauptform der Prämierung bildet für das Betriebskollektiv und den Werkträgern einen materiellen Anreiz, der in erster Linie auf bessere ökonomische Betriebsergebnisse, insbesondere auf das ökonomische Endergebnis, gerichtet ist und einen Leistungsanteil am kollektiv erwirtschafteten Endergebnis darstellt. Das bedeutet aber, daß die Neuererbewegung im Betrieb — selbst hinsichtlich ihrer spontanen Seite — eine Überbietung der staatlichen Planvorgabe ermöglicht und daher einen bilanzierungsfähigen Faktor für die Übernahme und Erfüllung angespannter Pläne ausmacht. Daraus folgt, daß bei der Ausschöpfung der Masseninitiative in Gestalt der Neuererbewegung für die Erfüllung des angespannten Planes auch eine materielle Anerkennung durch die Jahresendprämie erfolgt. Es ist zu prüfen, ob hier eine Sonderleistung zweimal honoriert wird oder die zweimalige Honorierung der Ausdruck dafür ist, daß zwei sich unterscheidende Sonderleistungen vorliegen.

Die Jahresendprämie ist eine kollektive Anerkennung für eine *kollektive* Leistung. Im Gegensatz zur bisherigen Prämierungspraxis orientiert sie nicht auf hervorragende Einzelleistungen, die unabhängig vom Betriebsergebnis Anerkennung fanden, sondern auf eine gegenseitige Abstimmung aller im Arbeitsprozeß erbrachten Leistungen, ihre homogene Integration mit dem Ziel, das geplante Betriebsergebnis zu erreichen. Damit wird eine inhaltliche Orientierung für Sonderleistungen aller Art gegeben. Die Jahresendprämie ist somit die materielle Anerkennung einer Sonderleistung, die als Existenzform der Masseninitiative nicht nur eine separate Teillösung im Auge hat, sondern ihre Wirkung auf das Betriebsganze erstreckt. Das gilt sowohl für Leistungen, die wegen der in ihnen zum Ausdruck kommenden besonderen Initiative als hervorragende, beispielhafte Einzelleistung durch operative Prämierung gewürdigt werden, als auch für Neuerer Vorschläge, die durch die Vergütung anerkannt werden.

Die Vergütung stellt ihrerseits die materielle Anerkennung für die technisch-ökonomische schöpferische Leistung dar, die über die für den betreffenden Werkträgern festgelegten Arbeitsaufgaben hinausgeht. Sie ist deswegen als Rechtsanspruch des Werkträgern ausgestaltet, der sie erbracht hat, weil sie sich von allen anderen Sonderleistungen dadurch unterscheidet, daß ihr im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution besondere Bedeutung zukommt. Sie ist Bestandteil des Prozesses der Produktionsvorbereitung, der in der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidend ist. Mit dem Rechtsanspruch auf Vergütung wird ein starker materieller Stimulus geschaffen, der die Masse der Werkträgern, die heute noch aufgrund relativ niedriger technisch-ökonomischer Anforderungen des Arbeitsprozesses im System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung unschöpferische Arbeit leisten, auf den Erwerb schöpferischer Fähigkeiten orientiert. Damit dürfte deutlich geworden sein, daß Neuerer Vergütung und Jahresendprämie materiell zwei verschiedene, aber eng miteinander verzahnte Sonderleistungen anerkennen.

Neben der Jahresendprämie existiert aber gemäß § 53 GBA in unserem Prämiensystem auch die operative Prämie für besondere Einzelleistungen. Diese Prämienform kann als ausschließliche nur dann zur Anwendung kommen, wenn damit Leistungen anerkannt werden sollen, die nicht das Ergebnis technisch-ökonomischer schöpferischer Arbeit sind. Liegt ein verwertbares